

Schullaufbahnentscheide

Realschülerinnen und -schüler, die das 7. Schuljahr in der 7. Sekundarklasse wiederholen möchten.

Grundlagen

Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS 2018)

- Art. 52:
- ¹ Schülerinnen und Schüler des Realschultyps können das 7. Schuljahr im Sekundarschultyp wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den **erhöhten Anforderungen** zu genügen vermögen.
 - ² Wird die Schülerin oder der Schüler dem Sekundarschultyp zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden Schuljahr den Unterricht **in allen Fächern** auf dem Sekundarschulniveau.
 - ³ Für den Übertritt am Ende des wiederholten Schuljahres gelten die ordentlichen Promotionsbestimmungen im Sekundarschultyp.
 - ⁴ Ist ein Verbleib im Sekundarschultyp am Ende des wiederholten Schuljahres nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins **8. Schuljahr** des Realschultyps.

Bedingungen

„Begründete Annahme“ bedeutet, dass die Schülerin oder der Schüler folgende Bedingungen bezüglich Sachkompetenz und Arbeits- und Lernverhalten erfüllen muss:

- Sachkompetenz: Die Schülerin oder der Schüler erreicht **sehr gute Leistungen** (Noten 5,5 bis 6 in den Fächern D, F, M; gute Noten in den andern Fächern).
- Arbeits- / Lernverhalten: Ein **positives Arbeits- und Lernverhalten** sowie **Leistungsreserven** sind erkennbar. Die Schülerin oder der Schüler zeigt Freude am Lernen, ist fleissig sowie auch motiviert, Neues zu entdecken und zu lernen.

Vorgehen, Termine

Die Eltern melden ihr Kind nach Rücksprache mit der Klassenlehrkraft frühzeitig, jedoch bis **spätestens 20. Februar** schriftlich bei der **Klassenlehrkraft** an.

Besteht die begründete Annahme, dass eine Realschülerin oder ein Realschüler den erhöhten Anforderungen in der 7. Sekundarklasse zu genügen vermag, so bewilligt die Schulleitung die Wiederholung des Schuljahrs.